



PRÜFUNGSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

PRÜFUNGSORDNUNG	1
A. Grundsatzordnung.....	3
1. Präambel	3
2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan-Graden im Judo	3
2.1. Prüfungsberechtigung	3
2.2. Prüfungskommission	3
2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen	3
2.4. Organisation und Durchführung von Prüfungen/Graduierungen	5
2.5. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen	6
2.6. Kosten / Gebühren	6
2.7. Vergabe durch Anerkennung	6
3. Prüfungsinhalte	6

A. Grundsatzordnung

1. Präambel

Prüfungen zur Erlangung vom 8. Kyu-Grad bis zum 5. Dan-Grad im Judo werden in der Bundesrepublik vom Deutschen Judo Bund und von den Landesverbänden des DJB organisiert und durchgeführt.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnungen der Landesverbände zu orientieren haben. Die in der Prüfungsordnung enthaltenen Prüfungsinhalte sind verbindlicher Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern.

Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan-Graden im Judo

2.1. Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im DJB nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine gültige

- Prüfer-Lizenz besitzen

und

- einen von DJB/LV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/LV erbringen.

2.1.1. Prüferlizenzen

Die Prüferlizenzen werden von den Landesverbänden vergeben. Die Landesverbände legen die Inhalte der Ausbildung sowie die Lizenzverlängerungen eigenverantwortlich fest.

2.2. Prüfungskommission

Bei anstehenden Prüfungen sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

- 8. - 1. Kyu: mind. 1 Prüfer
- Dan-Prüfung: mind. 3 Prüfer

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des DJB können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen.

Bei Hochschulen, der Polizei und allgemein bildenden Schulen entscheiden die Landesverbände in eigener Verantwortung.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und der Bundespolizei beschließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich.

Dan- Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen.

Eine Kyu- oder Dan-Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins/LV bedarf der Genehmigung des Vereins/LV.

Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

Die Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre mindestens 6 Monate. Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind beträgt die Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad mindestens 3 Monate . Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die Vorbereitungszeit mindestens 6 Monate. Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Das Mindestalter beträgt für den

8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	7 Jahre **
7. Kyu	gelber Gürtel	im 8. Lebensjahr (Jahrgang) *
6.Kyu	gelb-oranger Gürtel	im 9. Lebensjahr (Jahrgang) *
5.Kyu	oranger Gürtel	im 10. Lebensjahr (Jahrgang) *
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	im 11. Lebensjahr (Jahrgang) *
3. Kyu	grüner Gürtel	im 12. Lebensjahr (Jahrgang) *
2. Kyu	blauer Gürtel	im 13. Lebensjahr (Jahrgang) *
1. Kyu	brauner Gürtel	im 14. Lebensjahr (Jahrgang) *

* Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird.

** Wer das Programm der 5-7 Jährigen „Judo spielend lernen“ dokumentiert durchlaufen hat, kann bereits im 7.Lebensjahr zum 8. Kyu graduiert werden.

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte (siehe 2.3.1.) nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen. Die Anmeldung zu den Danprüfungen erfolgt mittels Antrag beim zuständigen Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Normale Vorbereitungszeit:

zum:

1. Dan	2 Jahre
2. Dan	3 Jahre
3. Dan	4 Jahre
4. Dan	5 Jahre
5. Dan	6 Jahre

Verkürzte Vorbereitungszeit

zum:

1. Dan	1 Jahr
2. Dan	2 Jahre
3. Dan	3 Jahre
4. Dan	4 Jahre
5. Dan	5 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

	Code
	(zum Eintrag in den Dan-Antrag)
1. Durch Wettkampferfolge	1.1
2. Durch folgende Trainer-/JL-Lizenzen:	
JL-Lizenz	2.1
ÜL F/C-Lizenz	2.2
Trainer B/Judolehrer B	2.3
Trainer A/Judolehrer A	2.4
Diplom-Trainer	2.5
3. Durch Kampfrichter-Lizenzen:	
Landes-Lizenz	3.1
DJB-Lizenz B	3.2
DJB-Lizenz A	3.3
IJF-Lizenz	3.4

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich. Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

2.3.1 Wettkampferfolge

Für jeden gewonnen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.

2.4. Organisation und Durchführung von Prüfungen/Graduierungen

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom DJB und von den Landesverbänden angeboten, organisiert und durchgeführt.

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die im Anhang zur Grundsatzordnung in den Prüfungsinhalten des DJB für Kyu- und Dan-Grade festgelegt sind.

Vom 8. - 4. Kyu sind Graduierungen möglich, bei denen in der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels einer Prüfungskarte erfolgt. Die Vorbereitungszeit muss beim zuständigen Prüfungsreferenten angemeldet werden und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden. Der/Die Übungsleiter/in bei solchen Graduierungen muss eine gültige Prüflizenz besitzen.

Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 und bei Dan-Prüfungen maximal 10 Teilnehmer prüfen.

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet.

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

2.5. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerfen:

- bei bestandener Prüfung im DJB-Mitgliedsausweis oder auf der Urkunde (z. B. Gymnasium, Polizei usw.).
- bei nicht bestandener Prüfung auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist.

Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten erfolgt beim Landesverband.

2.6. Kosten / Gebühren

Die Landesverbände beziehen die Kyu- und Dan-Prüfungsmarken von der DJB-Geschäftsstelle. Die entsprechenden Preise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Prüfungslisten und Prüfungsurkunden können von den Landesverbänden selbständig gestaltet werden.

2.7 Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan). Einzelheiten regeln die Landesverbände.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan von den DJB-Landesverbänden anerkannt werden.

DJB-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben um den Dan- Grad von den Landesverbänden anerkannt zu bekommen.

3. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Bestandteil der Grundsatzordnung.

Die Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung ist als Anhang beigefügt.

4. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Verleihung von Kyu- und Dan-Graden können bis zum 5.Dan vom DJB, nach Rücksprache mit dem LV und von den Landesverbänden vorgenommen werden.

Verleihungen eines Ehren Dan Grades ab 6. DAN werden nach der Ehrenordnung des DJB vorgenommen.